

S&D

Europäische Charta der Frauenrechte





3 Mai 2023 2023, Kraków, Polen

Präambel

Alle Menschen sind gleich und müssen ein Leben frei von Gewalt und Diskriminierung führen können.

Die Geschlechtergleichstellung ist ein zentraler Wert in der Europäischen Union. Sie ist als Grundrecht in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und in ihren Verträgen verankert und bildet zudem das Leitprinzip der europäischen Säule sozialer Rechte.

Geschlechtergleichstellung und Frauenrechte sind unverzichtbare und untrennbar miteinander verbundene Bestandteile der Menschenrechte und das Fundament für Rechtsstaatlichkeit und widerstandsfähige Demokratien. Die Verwirklichung von Geschlechtergleichstellung und Frauenrechten ist unerlässlich und eine Voraussetzung für Freiheit, Sicherheit, Gerechtigkeit und Inklusion sowie das Wohlergehen der gesamten europäischen Gesellschaft und dafür, dass die Union in allen Bereichen ihr volles Potenzial entwickeln kann.

Um eine komplette Gleichstellung der Geschlechter zu erreichen, müssen die Ursachen und Fälle von Ungleichheiten, intersektioneller Diskriminierung und Verzerrungen wie etwa strukturelle Ungleichheiten und Stereotypen in Angriff genommen werden, die zur Diskriminierung und Ungleichbehandlung von Frauen in all ihrer Vielfalt führen. Daher ist es unabdingbar, die Grundsätze des Gender-Mainstreaming und Gender-Budgeting in alle Rechtsvorschriften und Strategien der Union und ihrer Mitgliedstaaten aufzunehmen.

Diese Charta legt einheitliche europaweite Standards für die Rechte der Frau fest. Sie dient als Leitfaden für die Geschlechtergleichstellung beim Erlass und bei der Umsetzung aller Unionsmaßnahmen auf europäischer und nationaler Ebene. Ferner bekräftigt sie das Bekenntnis der Union, Geschlechtergleichstellung zu erzielen und die Achtung und den Schutz der Grundrechte von Frauen in all ihrer Vielfalt zu gewährleisten sowie alle Rückschläge beim Zugang zu diesen Rechten und bei ihrer Ausübung zu verhindern.

Die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Europäische Rat anerkennen daher die im Folgenden dargelegten Rechte und Grundsätze und unterstreichen die Bedeutung, die ihr Schutz genießt.

KAPITEL 1: Education

Artikel 1 Gendersensible Lehrpläne

1. Jede Frau und jedes Mädchen hat das Recht auf inklusive Bildung. Die Geschlechterperspektive muss in die Lehrpläne an Schulen Eingang finden, um die historische intersektionelle Diskriminierung von Frauen und Mädchen bewusst zu machen und gegen sie vorzugehen und um die nächsten Generationen zu befähigen, Stereotypen, Diskriminierung und Ungleichheiten zu überwinden, damit geschlechtergerechte Gesellschaften gefördert und aufrechterhalten werden können. Die ab einem frühen Alter beginnende Sensibilisierung von Jungen und Männern für die vorhandenen strukturellen Ungleichheiten, die auf patriarchalischen Systemen beruhen, sowie für die Notwendigkeit von Änderungen und ihrer vollständigen Einbindung in die Arbeit zur Geschlechtergleichstellung ist der Schlüssel zur Verwirklichung geschlechtergerechter Gesellschaften.
2. Jede Frau und jedes Mädchen hat das Recht auf uneingeschränkten Zugang zu allen Bereichen der tertiären Bildung. Es sind Maßnahmen zu unterstützen, die darauf abzielen, Frauen und Mädchen zu motivieren, sich auf Berufe zu spezialisieren, in denen sie unterrepräsentiert sind. Besonderes Augenmerk ist dabei auf Berufe mit positiven gesellschaftlichen und ökonomischen Auswirkungen zu legen, um Frauen für künftige wirtschaftliche Transformationen und Entwicklungen zu rüsten. Daher ist insbesondere dafür zu sorgen, dass
 - a. Mädchen und Frauen Zugang zu allen Fachrichtungen im Bildungswesen haben und sie dazu ermutigt werden, verschiedenen Richtungen zu folgen, auch solchen, die mit männerdominierten Berufen in Verbindung stehen;
 - b. die Geschlechterperspektive in die Lehrpläne an Schulen Eingang findet, um gegen die historische Diskriminierung von Frauen und Mädchen und gegen Geschlechterstereotypen vorzugehen und den Einfluss von Frauen auf historische, ökonomische und gesellschaftliche Entwicklungen zu würdigen.

Artikel 2 Gleichberechtigter Bildungszugang

1. Jede Frau und jedes Mädchen muss Zugang zu Bildung haben. Keine Frau darf auf ihrem Bildungsweg diskriminiert werden. Es ist eine ausgewogene Vertretung von Frauen in wichtigen Studienbereichen sicherzustellen, da dies unabdingbar ist,

damit Frauen ihre Rechte wahrnehmen können, um Geschlechtergleichstellung zu erreichen und um das volle Potenzial der Union auszuschöpfen.

- a. Frauen und Mädchen müssen in Anbetracht der digitalen und ökologischen Wende dazu ermutigt werden, eine Hochschulbildung in Bereichen anzustreben, die in der künftigen Wirtschaft Europas vermutlich eine zentrale Rolle spielen werden, wie Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT).
- b. Um sicherzustellen, dass Frauen beim Bildungszugang gleichberechtigt sind, müssen Maßnahmen gefördert werden, die Frauen helfen, Hochschulabschlüsse in Bereichen zu erlangen, in denen sie unterrepräsentiert sind, etwa in den MINT-Fächern. Zu diesem Zweck müssen staatliche Hochschulen veranlasst werden, Maßnahmen wie Quotenregelungen oder für Frauen, die sich auf Programme bewerben, die mit männerdominierten Sektoren in Verbindung stehen, reservierte Listen einzuführen. Maßnahmen, die Männer dazu ermutigen, frauendominierte Studienfächer zu wählen, sind ebenfalls zu fördern.
- c. Zugleich müssen Jungen ermuntert werden, in frauendominierte Bereiche wie den Pflegesektor einzutreten, was für die Zukunft unserer Gesellschaften entscheidend ist.
- d. Um die Bildung von Frauen und Mädchen zu fördern, sind ausreichende öffentliche Mittel bereitzustellen. Insbesondere sind Maßnahmen zu ergreifen, die Frauen und Mädchen dazu motivieren, Abschlüsse anzustreben, die sich positiv auf Gesellschaft und Wirtschaft auswirken.

KAPITEL 2: **Wirtschaftliche Unabhängigkeit**

Artikel 3 **Volle Teilhabe am Arbeitsmarkt**

1. Frauen in all ihrer Vielfalt haben das Recht, ohne jegliche Diskriminierung einen Beruf ihrer Wahl auszuüben.
2. Die Geschlechtergleichstellung muss in allen Bereichen sichergestellt werden, auch bei der Arbeitsmarktbeteiligung. Alle Gesetze und Praktiken, die Frauen tatsächlich oder potenziell diskriminieren könnten, sind zu verbieten, insbesondere wenn sie sich auf die Einstellung, die Beschäftigungsbedingungen und den beruflichen Werdegang beziehen.
 - a. Das Gender-Mainstreaming muss in alle Konzepte, Gesetze und Folgen-

abschätzungen Eingang finden, um eine faire und geschlechtergerechte Teilhabe am Arbeitsmarkt zu gewährleisten. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, um die Geschlechtergleichstellung in der Arbeitswelt zu verbessern, etwa durch Melde- und Offenlegungspflichten für Arbeitgeber, die geschlechtsbezogene Informationen zum Lohnniveau, zum beruflichen Werdegang, zu Urlaubsregelungen und zu anderen relevanten Indikatoren liefern.

- b.** Die Rechte von Gruppen, die multiplen und intersektionellen Formen der Diskriminierung ausgesetzt sind, darunter Frauen mit Behinderungen, rassifizierte, also beispielsweise schwarze Frauen, Migrantinnen und Frauen aus ethnischen Minderheiten, ältere Frauen, Frauen mit niedrigerem Bildungsgrad, Frauen mit gesundheitlichen Problemen, alleinstehende Mütter, LGBTIQ+-Frauen sowie Frauen in ländlichen und entvölkerten Gebieten, müssen geschützt und gefördert werden. Hierzu müssen multiple Formen der Diskriminierung bekämpft und intersektionelle Analysen in die gesamte Politik, der Union und ihrer Mitgliedstaaten aufgenommen werden, darunter in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen.
- 3.** Jede Frau hat das Recht auf eine faire und angemessene Entlohnung und auf Zugang zur Sozialversicherung ohne jegliche Diskriminierung, um einen angemessenen Lebensstandard genießen und in Würde altern zu können. Hierzu muss der Grundsatz des gleichen Lohns für gleiche oder gleichwertige Arbeit respektiert und durchgesetzt werden. Das geschlechtsspezifische Lohn- und Rentengefälle muss auf geeignete Weise angegangen und beseitigt werden. Insbesondere das Prinzip des gleichen Lohns für gleichwertige Arbeit muss berufsübergreifend etabliert werden, damit sich eine gerechtere Bewertung und somit bessere Entlohnung in Bereichen erreichen lässt, die traditionell von Frauen dominiert und schlecht bezahlt sind.
- 4.** Die Geschlechterperspektive muss in die Berufsbildung Eingang finden, um die volle Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt zu gewährleisten, insbesondere während wirtschaftlicher Transformationen wie der digitalen oder der ökologischen Wende. Es müssen besondere Maßnahmen ergriffen werden, um Frauen die Rückkehr aus dem Elternurlaub in den Arbeitsmarkt zu erleichtern, sowie Maßnahmen, die Väter dazu bringen, ihren Teil der Betreuungspflichten zu übernehmen, damit das Modell der gleichmäßigen Aufteilung von Erwerbstätigkeit und Betreuungsaufgaben verwirklicht werden kann.
- 5.** Da die wirtschaftliche Unabhängigkeit und Emanzipation von Frauen für das Erreichen der Geschlechtergleichstellung und die Gewährleistung der Frauenrechte unabdingbar sind, sollten die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten sicherstellen, dass alle Frauen gleichberechtigten Zugang zu hochrangigen Positionen, einschließlich von Stellen im MINT-Bereich, haben.

Artikel 4

Beseitigung der horizontalen Lohnsegregation

Die berufliche Segregation, eine der Hauptursachen für das geschlechtsspezifische Lohn- und Rentengefälle, muss beseitigt werden. Um dies zu erreichen, ist Folgendes einzuführen:

- a. eine klare Definition des Werts der Arbeit;
- b. geschlechtsneutrale Arbeitsbewertungstools und Klassifikationssysteme;
- c. eindeutige und diskriminierungsfreie Kriterien, die eine bessere Bewertung und eine gerechtere Bezahlung der Arbeit in allen Branchen erlauben, insbesondere in stark von Frauen dominierten Bereichen wie der Pflege.

Artikel 5

Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben

1. Jede Frau hat das Recht auf eine faire und gesunde Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben. Der unverhältnismäßig hohe Anteil, den Frauen an unbezahlter Haus- und Pflegearbeit leisten, muss durch die Einführung von Maßnahmen reduziert werden, mit denen versucht wird, diese Arbeiten gerechter auf Frauen und Männer zu verteilen.
2. Es sind gendersensible Aufklärungs- und Sensibilisierungsprogramme aufzulegen, die die ungleiche Verteilung unbezahlter Arbeit und die daraus resultierende benachteiligte Stellung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt beseitigen. Arbeitgeber müssen einen für alle geltenden Rahmen für flexible Arbeitsregelungen schaffen, um eine gerechtere Verteilung der oben genannten Arbeiten zu fördern. Ferner müssen sie die Geschlechterperspektive in ihre betriebsinternen Konzepte einbeziehen.

Artikel 6

Erziehungs- und Betreuungsaufgaben

1. Jeder Elternteil hat das Recht auf eine faire Verteilung der Kinderbetreuung. Keine Frau darf auf dem Arbeitsmarkt wegen ihrer Entscheidung, ein oder mehrere Kinder zu haben oder aufzuziehen, diskriminiert werden. Auf der anderen Seite müssen Männer dazu ermutigt – und dürfen nicht deswegen diskriminiert – werden, ihren

gerechten Anteil an Betreuungsaufgaben zu übernehmen, da dies die Voraussetzung zur Schaffung einer geschlechtergerechten Gesellschaft sowie eines Systems ist, bei dem Erwerbstätigkeit und Betreuungsaufgaben gleichmäßig verteilt sind.

2. Um die elterlichen Betreuungsaufgaben gerechter zu verteilen, muss Vaterchaftsurlaub eingeführt werden, wobei mindestens die Hälfte des Elternurlaubs nicht von einem auf den anderen Elternteil übertragen werden darf.
3. Eine hochwertige Kinderbetreuung muss erschwinglich, leicht zugänglich und für alle Kinder ab ihrer Geburt in ganz Europa garantiert sein, auch im ländlichen Raum. Es sind Maßnahmen einzuführen, die alleinerziehenden Elternteilen eine aktive Teilhabe am Arbeitsmarkt ermöglichen.
4. Eine hochwertige, erschwingliche und leicht zugängliche Alten- und Behindertenpflege muss garantiert werden, insbesondere in ländlichen Gebieten.
5. Es sind ein entsprechender Rechtsrahmen zu schaffen und Investitionen bereitzustellen, um den Übergang zu einer echten Pflegewirtschaft zu ermöglichen. Dazu gehören auch Pflegeurlaub und ein breiteres Angebot an flexiblen Arbeitsbedingungen für Beschäftigte, die Angehörige pflegen oder unterstützen.

Artikel 7

Bekämpfung ökonomischer Gewalt

1. Jede Frau hat das Recht auf wirtschaftliche Eigenständigkeit, die für das Erreichen von Geschlechtergleichstellung und die Gewährleistung der Rechte, Sicherheit und Würde der Frau unabdingbar ist.
2. Gehälter und individuelle Sozialleistungen müssen auf ein Konto der Empfängerin überwiesen werden. Überweisungen auf ein gemeinsames Konto dürfen nur vorgenommen werden, wenn beide Kontoinhaber einverstanden sind. Überweisungen auf ein Konto Dritter sind zu untersagen.

Artikel 8

Beseitigung geschlechtsspezifischer Unterschiede im Steuerwesen

1. Die Steuerpolitik darf Frauen nicht diskriminieren, vielmehr muss sie die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen fördern.
2. Geschlechtsspezifische Unterschiede im Steuerwesen müssen angegangen und beseitigt werden. Die Geschlechterperspektive muss in die Steuerpolitik Eingang finden, um den unterschiedlichen sozioökonomischen Bedürfnissen von Frauen Rechnung zu tragen und die Eliminierung aller nachteiligen Geschlechterrollen zu

unterstützen. Insbesondere sind folgende Bereiche anzugehen:

- a. implizite Unterschiede bei verdienstbezogenen Steuerabzügen und Steuerbefreiungen, etwa Steuervergünstigungen bei Überstunden, die vorwiegend Berufssparten zugute kommen, die derzeit von Männern dominiert sind;
- b. wirtschaftliche Fehlanreize für Zweitverdiener, die in den Arbeitsmarkt eintreten, insbesondere bei der gemeinsamen Besteuerung;
- c. Steuern auf Waren wie Menstruations- und Schönheitsprodukte mit ihrer unverhältnismäßigen Auswirkung auf Frauen, die dazu führen, dass Frauen einen größeren Teil der Mehrwertsteuer tragen. Die sogenannte „Pink Tax“, die an Frauen vermarktete Produkte verteuert, muss abgeschafft werden, da sie eine Form geschlechtsbezogener Diskriminierung darstellt.

KAPITEL 3: **Paritätische Vertretung**

Artikel 9

Gleichstellung im Bereich der politischen Entscheidungsfindung

1. Alle Frauen haben das Recht auf paritätische Vertretung bei Entscheidungsprozessen in der Politik und auf aktive Mitwirkung bei der politischen Entscheidungsfindung auf allen Ebenen. Die aktive Bürgerschaft von Frauen muss gestärkt und unterstützt werden, einschließlich der Einbindung und angemessenen Finanzierung von Frauenrechtsorganisationen.
2. Zur Sicherstellung der paritätischen Vertretung bei politischen Entscheidungen müssen Maßnahmen unterstützt und angewendet werden, die die Parität in politischen Gremien fördern, beispielsweise Quotenregelungen, reservierte Listen oder das Reißverschlussprinzip.
3. Die Union und ihre Mitgliedstaaten sollten die paritätische Vertretung von Frauen bei der politischen Entscheidungsfindung auf allen Ebenen fördern.

Artikel 10

Bekämpfung abträglicher Praktiken in der Politik

1. Keine Frau, die ein öffentliches Amt bekleidet, darf Belästigungen oder irgendeiner anderen diskriminierenden oder herabwürdigenden Behandlung online oder offline ausgesetzt sein. Da jede derartige Behandlung eine Form geschlechtsspe-

zifischer Gewalt darstellt, die Frauen häufig verstummen lässt, sodass sie vor politischen und öffentlichen Ämtern zurückscheuen, was wiederum eine ungleiche Verteilung politischer Macht zur Folge hat, sind besondere Maßnahmen zur Bekämpfung der Belästigung von Amtsträgerinnen einzuführen, um sicherzustellen, dass Frauen ihr politisches Mandat vollständig und ungehindert ausüben können.

2. Alle politischen Institutionen, einschließlich nationaler und kommunaler Regierungen, Parlamente und aller anderen Entscheidungsorgane und politischen Parteien, müssen gendersensible Verhaltenskodizes einführen, um die Geschlechtergleichstellung auszuweiten und die Diskriminierung von Frauen in der Politik zu unterbinden. Für öffentliche Bedienstete sind obligatorische Kurse zur Verhinderung von Belästigungen einzuführen, ebenso wie wirksame Sanktionen beim Verstoß gegen die Vorschriften.

Artikel 11

Gleichstellung im Bereich der Entscheidungsfindung in der Wirtschaft

1. Alle Frauen haben das Recht auf paritätische Vertretung bei Entscheidungsprozessen in der Wirtschaft. Hindernisse wie geschlechtsbezogene Diskriminierung und tradierte Geschlechterrollen müssen beseitigt werden.
2. Unternehmen müssen Maßnahmen zur Ausweitung der paritätischen Vertretung von Frauen in Leitungsgremien und in Führungspositionen ergreifen, um eine gerechte Repräsentation zu gewährleisten und die wirtschaftlichen Vorteile zu nutzen, die ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis auf der Führungsebene mit sich bringt.
3. Es sind verpflichtende Programme und Kurse zum Thema Geschlechtergerechtigkeit für die Leitungsebene öffentlicher Unternehmen einzuführen, die Privatunternehmen als Vorbild dienen sollen. Die Programme müssen dazu beitragen, die Belästigung und Diskriminierung von Frauen zu beseitigen und die betriebsinterne Einbindung von Frauen in wirtschaftliche Entscheidungen zu fördern.

Artikel 12

Gendersensible Unternehmenskultur

1. Keine Frau darf einer diskriminierenden oder herabwürdigenden Behandlung an ihrem Arbeitsplatz oder bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit ausgesetzt sein. Da Frauen in ihrem beruflichen Umfeld oft überproportional mit nachteiligen Geschlechterstereotypen und Diskriminierung konfrontiert sind, müssen Unternehmen die Geschlechterperspektive in ihre Verhaltenskodizes aufnehmen, um

die Geschlechtergleichstellung zu gewährleisten und sämtliche Formen von Belästigung, darunter sexuelle und seelische Gewalt, sowie Diskriminierung, herabwürdigende Behandlung und alle abträglichen Praktiken zu eliminieren, die Frauen in eine nachteilige Lage bringen.

2. Für alle Beschäftigten, insbesondere auf Managementebene, müssen gendersensible Schulungsprogramme zur Verhinderung von Belästigungen eingeführt werden, die nachteiligen Geschlechterstereotypen und allen impliziten Vorurteilen, die sich negativ auf berufstätige Frauen auswirken können, entgegenwirken und die wirksamen Sanktionen beim Verstoß gegen die Vorschriften nach sich ziehen.
3. Unternehmen müssen betriebsinterne Konzepte einführen, um innerhalb ihrer Strukturen Geschlechtergleichstellung zu gewährleisten. Die Unternehmen müssen regelmäßig Bericht erstatten. Die Berichte sind zu veröffentlichen. Sie müssen Informationen über alle Maßnahmen enthalten, die ergriffen wurden, um Geschlechtergleichstellung zu erreichen. Dazu zählen auch geschlechtsbezogene Angaben zum Lohnniveau.
4. Die unternehmerische Initiative von Frauen muss gefördert werden. Es müssen angemessene öffentliche Mittel bereitgestellt werden, um Frauen unternehmerische Kompetenzen und Fähigkeiten zu vermitteln und um Männern und Frauen gleiche Geschäftschancen zu eröffnen.

KAPITEL 4: **Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt und Belästigung**

Artikel 13 **Würde und Sicherheit**

1. Geschlechtsspezifische Gewalt ist ein Verstoß gegen die Menschenrechte. Jede Frau hat das Recht auf ein Leben in Würde und Freiheit, frei von jedweder Form von Gewalt, Belästigung, Nötigung oder Diskriminierung sowohl im privaten als auch im öffentlichen Raum. Da Frauen unverhältnismäßige und geschlechtsbedingte Formen von Gewalt erfahren, muss geschlechtsspezifische Gewalt in die Liste der in Artikel 83 Absatz 1 AEUV aufgelisteten Straftaten aufgenommen und gezielt bekämpft werden.
 - a. Die Definition von geschlechtsspezifischer Gewalt muss unter anderem Folgendes einbeziehen: Femizid, körperliche Gewalt, seelische Gewalt, sexuelle Gewalt, einschließlich sexueller Belästigung und Vergewaltigung, Verweigerung des Zugangs zu sexueller und reproduktiver

Gesundheit und den damit verbundenen Rechten (SRGR), Genitalverstümmelung von Frauen und intersexuellen Menschen, Zwangssterilisation, Stalking, sexistische Hassrede online oder offline, darunter gegen Frauen in der Politik und im öffentlichen Raum, sozioökonomische Deprivation, Zwangskontrolle und häusliche Gewalt. Die Definition muss zudem spezifisch auf geschlechtsbedingte Cybergewalt eingehen. Es muss gegen verschiedene Formen von Belästigung und anderen abträglichen Online-Praktiken vorgegangen werden, etwa gegen Cybermobbing, Cyberstalking, Doxing, Deepfakes und Rachepornografie, die eine Form von geschlechtsspezifischer Gewalt darstellen und als schädlich anzusehen sind, da sie diskriminierende Geschlechterstereotypen, überwiegend in Bezug auf Frauen, aufrechterhalten und daher in angemessener Weise angegangen und beseitigt werden müssen.

- b.** Die Geschlechterperspektive muss in alle Strategien und Gesetze einbezogen werden, die auf die Bekämpfung und Beseitigung aller Formen von Gewalt abzielen. Es sind besondere Begriffsbestimmungen, Verfahren und Sanktionen einzuführen, die bei der Bekämpfung sämtlicher Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, darunter häuslicher Gewalt und sexueller Belästigung, die Bedürfnisse von Frauen angemessen berücksichtigen. Auch die sekundäre Viktimisierung und sogenannte institutionelle Formen von Gewalt sind gezielt und angemessen zu bekämpfen, da sie für Frauen und Mädchen sowie die Gesellschaft als Ganzes gravierende Folgen haben.
 - c.** Alle Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt müssen unvoreingenommen Zugang zur Justiz haben und sollten Schadensersatzansprüche geltend machen können. Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt sollten fachliche Hilfe in Anspruch nehmen können, die ihren besonderen Bedürfnissen entspricht.
- 2.** Es sind europäische Standards zur Verhütung von geschlechtsspezifischer Gewalt und Hilfen für deren Opfer einzuführen. Teil dieser Standards müssen leicht zugängliche und finanziell gut ausgestattete gendersensible Unterstützungsleistungen für die Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt sowie ihre Familien und Angehörigen sein sowie Aufklärungskampagnen zur Schulung und Sensibilisierung während des gesamten Zyklus des lebenslangen Lernens.

Artikel 14

Gendersensible allgemeine und berufliche Bildung

- 1.** Gendersensible Bildungsangebote zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt, die offline und online existieren, müssen obligatorischer Bestandteil aller Lehrpläne an Schulen sein, um geschlechtsspezifische Gewalt und die zugrunde liegenden Ursachen zu bekämpfen und zu unterbinden, wie etwa nachteilige Geschlechterstereotypen und toxische Männlichkeit sowie die Belästigung und Diskriminierung von Transgender-Personen und gegen sie gerichtete Hassreden. Die Union muss diese Bemühungen unterstützen, indem sie die grenzübergrei-

fende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert, Plattformen für den Austausch bewährter Verfahren zum gendersensiblen Unterricht erstellt und frei zugängliche, faktengestützte und altersgerechte Informationen und Materialien zur Förderung der Geschlechtergleichstellung bei Kindern und Jugendlichen bereitstellt, die auch die Prävention intersektioneller Diskriminierung mit einschließt.

2. Es sind gendersensible Schulungsprogramme für Bedienstete in den Strafverfolgungs- und Justizbehörden und im Gesundheitswesen einzurichten, damit ein ordnungsgemäßer Umgang mit Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt gewährleistet werden kann. Dazu gehören unter anderem die Interpretation von Indizien und die umfassende Unterstützung weiblicher Opfer, vor allem in Fällen häuslicher Gewalt.

KAPITEL 5: **Gesundheit sowie sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte (SRGR)**

Artikel 15 **Gesundheit**

1. Geschlechtsbedingte Ungleichheiten und Verzerrungen sind im Gesundheitswesen weit verbreitet, was nachteilige bis gravierende Folgen für Frauen haben kann. Geschlechtsbedingte Verzerrungen bei der Gesundheitsfürsorge sind durch spezifische Maßnahmen zu beheben, etwa durch die Beseitigung von Ungleichheiten in der Gesundheitsforschung und die Förderung der gleichberechtigten Mitwirkung von Frauen, die im Gesundheitswesen und in der Forschung tätig sind.
2. Jede Frau hat das Recht auf gesundheitliche Versorgung von höchstem Standard und ohne jegliche Diskriminierung, die auf ihrem ganzen Lebensweg garantiert ist. Hierzu zählen der Zugang zu rechtzeitiger, erschwinglicher und angemessener Gesundheitsfürsorge mit allen zugehörigen Leistungen, erschwingliche Arzneimittel und Impfstoffe sowie der Zugang zu den entsprechenden umfassenden Informationen.
3. Damit dieses Recht uneingeschränkt wahrgenommen werden kann, muss die Geschlechterperspektive bei allen gesundheitsbezogenen Maßnahmen berücksichtigt werden, insbesondere bei der Forschung im gesundheitlichen und klinischen Bereich.

Artikel 16

Medizinische Betreuung werdender Mütter und von Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen

1. Jede Frau hat das Recht, frei über ihren Körper und ihr Leben zu entscheiden. Ihre körperliche Autonomie und Selbstbestimmung müssen garantiert und respektiert werden. Der Körper einer Frau ist nicht käuflich und darf nicht ausgebeutet werden.
2. Jede Frau hat das Recht auf universelle Mutterschaftsvorsorge von höchstem Standard, was unabdingbar ist, damit Frauen ihr Recht auf Gesundheit und verwandte Rechte wie das Recht auf die eigene Entscheidung über ihren Körper und ihr Leben uneingeschränkt wahrnehmen können. Jede Beeinträchtigung des Zugangs zu dieser Vorsorge ist ein Verstoß gegen die Menschenrechte.
3. Es sind europäische Standards bei der Mutterschaftsvorsorge einzuführen, etwa in den Bereichen Gynäkologie, Geburtshilfe und perinatale Medizin, um zu gewährleisten, dass alle in dieser Charta verankerten Rechte uneingeschränkt und gleichberechtigt wahrgenommen werden können, insbesondere das Recht auf die universelle medizinische Betreuung werdender Mütter sowie von Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen.
4. Jede Frau hat das Recht auf eine legale, sichere, universelle und erschwingliche medizinische Betreuung bei Schwangerschaftsabbrüchen ohne jegliche Diskriminierung.
5. Keine Frau darf in irgendeiner Weise erniedrigt werden, wenn sie einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lässt. Jede Beeinträchtigung des Zugangs zu solchen Leistungen ist ein Verstoß gegen die Menschenrechte. Die Verweigerung der medizinischen Betreuung bei einem Schwangerschaftsabbruch kann Folter oder Grausamkeit bedeuten und zum Tod führen. Maßnahmen, die eine Frau tatsächlich oder potenziell daran hindern könnten, dieses Recht uneingeschränkt wahrzunehmen, etwa eine Beratungspflicht oder unverhältnismäßig lange Wartezeiten, sind zu untersagen.

Artikel 17

Sachkundige Familienplanung

Jede Frau hat das Recht, frei zu entscheiden, ob und auf welche Weise sie Kinder haben möchte. Keine Frau darf zu einer ungewollten oder unerwünschten Mutterschaft gezwungen werden. Menschen, die eine Geschlechtsumwandlung durchlaufen, dürfen keiner Zwangssterilisation unterzogen werden.

1. Jede Frau hat das Recht auf leicht zugängliche und erschwingliche Unfruchtbarkeitsbehandlungen, die integraler Bestandteil des Gesundheitssystems sein

müssen und keinerlei Diskriminierung, insbesondere aufgrund der sexuellen Orientierung oder des Familienstands, beinhalten dürfen.

2. Jede Frau hat das Recht auf moderne, hochwertige, erschwingliche und leicht zugängliche Empfängnisverhütungsmittel. Es muss über Verhütungsmethoden aufgeklärt werden, da die Empfängnisverhütung einer der besten Wege ist, um sowohl Männer als auch Frauen zu befähigen, fundierte Entscheidungen über ihre Familienplanung zu treffen.
3. Um die uneingeschränkte Wahrnehmung dieser Rechte zu gewährleisten, müssen objektive, frei zugängliche und umfassende Informationen über Empfängnisverhütung und Unfruchtbarkeitsbehandlungen bereitgestellt werden.

Artikel 18

Information und Aufklärung über sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte

1. Jede Frau hat das Recht, in einer gebildeten Gesellschaft zu leben, die sich der Probleme bewusst ist, die vorwiegend oder ausschließlich Frauen betreffen, insbesondere im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit. Damit dies erreicht werden kann, müssen die Lehrpläne an Schulen einen umfassenden und altersgerechten Beziehungs- und Sexualunterricht für Jungen sowie für Mädchen verpflichtend vorsehen. Diese Unterrichtseinheiten müssen die Geschlechterperspektive einbeziehen und objektive, aktuelle und faktengestützte Informationen über die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit einhergehenden Rechte, über Empfängnisverhütung und Familienplanung sowie Fragen von Sexualität und Liebesbeziehungen gemäß den Rechten und Grundsätzen vermitteln, die in dieser Charta und in anderen einschlägigen internationalen Standards festgeschrieben sind.
2. Jede Frau hat das Recht auf freien Zugang zu umfassenden, faktengestützten und objektiven Informationen über ihre Gesundheit und die zur Verfügung stehenden Gesundheitsleistungen, darunter zur sexuellen und reproduktiven Gesundheit und zu den damit verbundenen Rechten.

KAPITEL 6: **Feministische Außenpolitik und Krisenmanagement**

Artikel 19

Gendersensibles Krisenmanagement

1. Krisenmanagementkonzepte müssen die Geschlechterperspektive mit einbeziehen, um die besonderen Bedürfnisse von Frauen in Krisenzeiten zu berücksichtigen, beispielsweise in Kriegen oder bei humanitären oder klimabedingten Krisen. Vor allem müssen gezielt Dinge angegangen werden, denen sich in Krisenzeiten ausschließlich oder vorwiegend Frauen gegenübersehen, wie sexuelle Ausbeutung oder Menschenhandel. Geschlechtsspezifische Gewalt als Kriegswaffe muss unmissverständlich als Kriegstaktik und Kriegsverbrechen anerkannt werden. Im Bereich der Krisenhilfe müssen gendersensible Strategien zur Unterstützung von Frauen zum Einsatz kommen.
2. Auf europäischer Ebene muss in Krisenzeiten die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten gefördert werden, damit Frauen ihre Grundrechte, einschließlich der in dieser Charta dargelegten Rechte, uneingeschränkt wahrnehmen können.

Artikel 20

Geschlechterperspektive in der Außenpolitik

1. Die Außenpolitik und die Außenmaßnahmen der Union und ihrer Mitgliedstaaten müssen eine Geschlechterperspektive aufweisen. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass :
 - a. die Geschlechterperspektive im Bereich der Entwicklungshilfe stets Berücksichtigung findet und dass Programme zur Förderung der Geschlechtergleichstellung, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechte, angemessene Fördermittel erhalten;
 - b. die Geschlechterperspektive in Analysen, Folgenabschätzungen und Datenerhebungen zu Fremdfinanzierungen und in den politischen Dialog mit Drittländern einbezogen wird;
 - c. die Geschlechterperspektive in alle Maßnahmen zum Friedenaufbau einbezogen wird, um eine sinnvolle Beteiligung von Frauen und Randgruppen zu fördern.
4. Die Migrationspolitik der Union und ihrer Mitgliedstaaten muss die besonderen Bedürfnisse von Migrantinnen und weiblichen Asylsuchenden berücksichtigen. Es muss gewährleistet sein, dass die betreffenden Frauen ihre Menschenrechte uneingeschränkt wahrnehmen können, zu denen auch ihre Rechte im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der Zugang zu Angeboten für Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt gehören.

WWW.SOCIALISTSANDEMOCRATS.EU



ÜBER DIE S&D-FRAKTION

Die S&D-Fraktion umfasst 143 Europaabgeordnete aus 26 EU-Ländern. Sie stellt die zweitgrößte Fraktion im Europäischen Parlament, zudem sind unsere Abgeordneten in allen parlamentarischen Ausschüssen und interparlamentarischen Delegationen vertreten. Wir engagieren uns für eine inklusive europäische Gesellschaft, die auf den Grundsätzen von Solidarität, Gleichbehandlung, Vielfalt, Freiheit und Gerechtigkeit aufbaut. Wir setzen uns für soziale Gerechtigkeit, Beschäftigung und Wachstum, Verbraucherrechte, eine nachhaltige Entwicklung, Finanzmarktreformen und Menschenrechte ein, um ein stärkeres und demokratischeres Europa und eine bessere Zukunft für alle Bürgerinnen und Bürger zu errichten.

Hier können Sie sich über all unsere Initiativen und Reaktionen auf dem Laufenden halten:



[socialistsanddemocrats](#)



[TheProgressives](#)



[socialistsanddemocrats](#)



[Socialists and Democrats](#)



[The Progressives](#)



[socsanddems](#)



[socialistsanddemocrats](#)



[takealeft](#)



[The Progressives](#)



[socialistsanddemocrats](#)